

BESCHLUSS

aus der 5. Sitzung
des Regionalrates
am Donnerstag, 24. September 2015

Öffentliche Sitzung

Landes- und Regionalplanung

TOP 2.a: **Anhörung der Regionalräte zum Entwurf des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG)**
- Stellungnahme des Regionalrates

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:
Der Regionalrat beschließt die als Anlage I angefügte, geänderte Stellungnahme.



Regionalrat c/o Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Staatskanzlei
des Landes
Nordrhein-Westfalen
Stadttor 1
40219 Düsseldorf

Datum: 28. September 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
32.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Storm
juergen.storm@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2341
Fax: 02931/82-8246177

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Beteiligungsverfahren Landesplanungsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Epping,

der Regionalrat Arnsberg hat von der Billigung des Entwurfs des Landesplanungsgesetzes durch das Kabinett erfahren. Er begrüßt den Verzicht auf die Einfügung eines neuen § 16a eine die den Anregungen gerecht werdende Neufassung des § 16 Abs. 3 LPIG.

Darüber hinaus hat er die nachfolgende Stellungnahme einstimmig verabschiedet:

Unter Bezug auf den Schriftwechsel in Sachen „Freudenberg“ bittet der Regionalrat die Rechtsstellung der Regionalräte im System der Landesplanung und der Landesverwaltung zu klären:

Handelt es sich bei den Regionalräten um rein staatliche Institutionen mit nicht-parlamentarischem Charakter (von Kraack, in Keller, von Kraack, Gaggelmann, Kommentar zum LPIG, Erläuterungen Nr. 2 zur § 6 und Nr. 4 zu § 10) und kommt ihnen damit auch eine Klagebefugnis zu (a.a.O., Erläuterung Nr. 5 zu § 19)? Oder sind es außerhalb des Fachaufsichtstrangs stehende Institutionen (a.a.O., Erläuterung Nr. 6 zu § 9)? In diesem Fall ist ein Weisungsrecht mindestens fraglich.

Depenbrock/Reiners (Kommentar zum LPIG, 1985) bezeichnen in Rd.Nr. 1.2 ff zu § 3 LPIG die seinerzeitigen Bezirksplanungsräte organisationsrechtlich noch als Bestandteil der Behörde „Regierungspräsident“. Sie hielten aber im Einzelnen ihre rechtliche Einordnung innerhalb des Rahmens der bekannten Organisationsmodelle für schwierig. Auch wenn § 6 Satz 1 LPIG (letzte Fassung) im Gegensatz zu früheren Fassungen nunmehr davon spricht, dass Regionalräte „in den Regierungsbezirken“ und nicht mehr „bei den Regierungspräsidenten“ gebildet werden, ist hierdurch die Rechtsstellung nicht geklärt. Allerdings

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



geht der Regionalrat Arnsherg davon aus, dass allein schon durch die Einrichtung der Regionalräte im Jahr 2001 im Wege einer Änderung des LPIG der Gesetzgeber bewusst eine juristische wie auch politische Aufwertung der vorherigen Bezirksplanungsräte angestrebt hat. Die Trägerschaft eigener Rechte und die Organqualität zumindest in Fragen der Regionalplanung dürften danach aus unserer Sicht unbestritten sein. Als Folge aus einer Klärung ist eine Streichung bzw. Modifikation des letzten Satzes in § 6 LPIG erforderlich.

Der Regionalrat Arnsherg bittet um Klärung der aufgeworfenen Fragen im weiteren Verfahren und geht davon aus, dass eine Beteiligung der Regionalräte im Gesetzgebungsverfahren erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hermann-Josef Droege